

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

Rechtliche Bindungswirkung von Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien 2005

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. zu berichten,
 1. inwiefern sie die Rechtsauffassung teilt, dass der vom Land Baden-Württemberg am 20. Dezember 1961 ratifizierte Staatsvertrag „Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung“ vom 27. Oktober 1960, vor allem hinsichtlich der Formulierung von Artikel 6, aus Sicht des innerstaatlichen Rechts keine abschließende Bindungswirkung entfaltet;
 2. inwiefern sie mit Blick auf ihre Stellungnahme unter Ziffer 6 der Landtagsdrucksache 16/3880 die Möglichkeit in Betracht zieht, dass eine Antragstellerin/ein Antragsteller nach Erhalt eines abschlägigen Bescheids von der entscheidenden Behörde, gegen eine nach Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien erteilte Versagung einer Genehmigung von Netzgehege-Anlagen im Bodensee Rechtsmittel einlegt;
 3. inwiefern sie die Auffassung vertritt, dass eine solche mit Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien begründete Versagung Bestand vor einem deutschen Verwaltungsgericht hätte;
 4. inwieweit sie Auffassung vertritt, dass die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Einführung der Bodensee-Richtlinien 2005 vom 10. Dezember 2006 hinsichtlich möglicherweise nationalem Recht widersprechender Nutzungsbeschränkungen hinreichend und rechtssicher begründet ist;
- II. dem Landtag von Baden-Württemberg vor Ablauf des Jahres 2018 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Inhalte der Bodensee-Richtlinien 2005, soweit nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zulässig, verbindlich in Landesrecht umsetzt.

08.06.2018

Hoher, Dr. Bullinger, Reich-Gutjahr, Glück, Dr. Rülke, Dr. Kern, Haußmann, Keck FDP/DVP

Begründung

Die Stellungnahme der Landesregierung in Drucksache 16/3880 lässt die zentrale Frage nach der rechtlichen Bindungswirkung des Verbots von Netzgehege-Anlagen nach Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien offen.